Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte § 4 GastG sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Die Erlaubnispflicht nach § 4 GastG ist eine Tatbestandsvoraussetzung, die erfüllt sein muss, damit eine Musikkneipe betrieben werden darf.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse ist eine weitere Tatbestandsvoraussetzung, die erfüllt sein muss, um die Erlaubnis zu erhalten.  
  
Bauvorschriften  
Die Einhaltung der Bauvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette, ist ebenfalls eine Tatbestandsvoraussetzung.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Michael Graeter ist der Pflichtige, da er die Musikkneipe betreiben möchte und somit die Erlaubnis beantragt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die fehlenden lebensmittelrechtlichen Kenntnisse nachzuweisen und die Bauvorschriften einzuhalten, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da dies der Sicherheit und Gesundheit der Gäste dient. Die Befürchtungen hinsichtlich der Lärmbelästigung können ebenfalls ein Ermessen begründen, das jedoch im Einzelfall geprüft werden muss.  
  
Bestimmtheit  
  
Nach § 37 LVwVfG muss die Anordnung bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 4 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist auch örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte in diesem Fall.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist nicht ausdrücklich vorgesehen, kann jedoch im Einzelfall erforderlich sein.  
  
Form  
  
Formwahl  
Nach § 36 LVwVfG kann die Erlaubnis schriftlich oder elektronisch erteilt werden.  
  
Begründungspflicht  
Nach § 39 Abs. 1 LVwVfG ist die schriftliche Erlaubnis auch schriftlich zu begründen.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Nach § 58 LVwVfG ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Nach § 41 LVwVfG wird ein Verwaltungsakt durch Bekanntgabe wirksam.  
  
Dem Michael Graeter sollte die Erlaubnis mittels PZU nach § 3 LVwZG zugestellt und damit bekanntgegeben werden.